

Checkliste Promotion: Zulassung zur Promotion Dr. rer. pol.

- Antrag** auf Zulassung zur Promotion, zu richten an die/den Dekan_in des Fachbereichs 4 (formloses Schreiben)

Prof. Dr. Klaus Schmid	Universitätsplatz 1
Dekan des Fachbereichs 4	31141 Hildesheim
Dekanat 4	dekanat4@uni-hildesheim.de
- Bescheid über die Annahme als Doktorand_in**, nicht älter als fünf Jahre
- Sechs** gedruckte **Exemplare** einer in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefassten wissenschaftlichen Abhandlung (**Dissertation**)
- Eine **elektronische Fassung** derselben Abhandlung in einem jeweils universitätsüblichen Format (bevorzugt auf CD/DVD als Anlage in der Papierfassung)
- Beglaubigte Abschriften der **Abschlusszeugnisse**, die zur Promotion Dr. rer. pol. berechtigen (s.u.), alternativ unbeglaubigte Kopien bei gleichzeitiger Vorlage der Originale im Dekanat des Fachbereichs 4; sofern diese nicht bereits im Dekanat des Fachbereichs 4 vorliegen (*Bei einem konsekutiven Studium – Bachelor und Master – legen sie bitte auch das Bachelor-Zeugnis vor. Bei Vorliegen ausländischer Bildungsabschlüsse beachten Sie bitte die gesonderte Checkliste zu diesem Thema.*)
- Abriss des **Lebenslaufs und Bildungsgangs**
- Ggf. Nachweise über die Erfüllung von Nachqualifikationsauflagen, die bei der Annahme als Doktorand_in gemacht wurden
- Eine **eidesstattliche Versicherung über etwaige frühere Promotionsversuche** (siehe Anlage)
(Diese ist in jedem Fall abzugeben, auch wenn sie mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand_in bereits abgegeben wurde.)
- Eine **eidesstattliche Versicherung nach §4 (2) e** der Promotionsordnung (selbständiges Verfassen, Nutzung von Hilfsmitteln, Zitierkorrektheit, vorheriges Einreichen - siehe Anlage)

WICHTIG: Die beiden eidesstattlichen Versicherungen sind persönlich und eigenhändig zu unterschreiben.

Anforderungen an Abschlusszeugnisse: Nachweis des Abschlusses eines Studiums mit mindestens der Note 2,5 oder "gut" in Form eines Diplom-, Magister- oder Master-Zeugnisses oder eines Zeugnisses über eine erfolgreich abgeschlossene Erste Staatsprüfung eines Lehramtes. Dem Abschluss soll ein (ggf. konsekutives) Studium im Umfang von insgesamt mindestens 300 ECTS-Punkten bzw. ein dieser Punktezahl vergleichbarer Studenumfang zugrunde liegen. (Über Ausnahmen sowie über ggf. erforderliche Nachqualifikationen entscheidet der Fachbereichsrat.)

Voraussetzung für Promotion Dr. rer. pol.: Es sollen umfangreiche Studienleistungen im Bereich der Wirtschaftswissenschaften erbracht worden sein und das Thema der Dissertation muss einen fachbezogenen Schwerpunkt in den Wirtschaftswissenschaften haben. Umfangreiche Studienleistungen in den Wirtschaftswissenschaften liegen dann vor, wenn darin mindestens 95 Leistungspunkte (ohne Berücksichtigung von Abschlussarbeiten) erworben wurden. Zu den Wirtschaftswissenschaften zählen gemäß der Promotionsordnung Dr. rer. pol. insbesondere die Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik. (Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.)

Belehrung vor Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung

Die Universität Hildesheim verlangt eine Eidesstattliche Versicherung über etwaige frühere Promotionsversuche sowie eine Eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, um sich glaubhaft zu versichern, dass der Promovend die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht hat.

Weil der Gesetzgeber der Eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt.

Bei vorsätzlicher (also wissentlicher) Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe – also die Abgabe einer Erklärung, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht – kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind in § 156 StGB (falsche Versicherungen an Eides Statt) und in § 161 StGB (fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt) wiedergegeben:

§ 156 StGB Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

Wenn eine der in den§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Eidesstattliche Versicherung über frühere Promotionsversuche

Name: _____

Geburtsort: _____

Geburtsdatum: _____

Hiermit versichere ich an Eides statt,

(Zutreffendes ankreuzen)

- bisher keine Promotionsversuche unternommen zu haben.
- bisher folgende Promotionsversuche unternommen zu haben:

(Es sind mindestens Zeitpunkt des Beginns der/Bewerbung um Promotion, Zeitpunkt des Endes/Ablehnung der Promotion, Universität und Fachbereich sowie Thema des/der unternommenen Versuche(s) zu nennen. Bitte skizzieren Sie auch den Verfahrensverlauf - Promotionsversuch, erfolgte Annahme, Zulassung, Ablehnung der Dissertation, ... - zweifelsfrei.)

(Ort, Datum)

(Eigenhändige Unterschrift)

Ich habe die Belehrung vor Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zur Kenntnis genommen und verstanden, dass die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe steht:

(Ort, Datum)

(Eigenhändige Unterschrift)

Eidesstattliche Versicherung nach §4 (2) e) der Promotionsordnung

Name: _____

Geburtsort: _____

Geburtsdatum: _____

Hiermit versichere ich an Eides statt,

- dass ich die Abhandlung selbständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst,
- die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben und
- die Zitate und Quellen wissenschaftlich korrekt ausgewiesen habe sowie
- dass die eingereichte wissenschaftliche Abhandlung weder in ihrer Gesamtheit noch in wesentlichen Teilen einer Hochschule vorgelegt oder von einer solchen abgelehnt worden ist.

(Ort, Datum)

(Eigenhändige Unterschrift)

Ich habe die Belehrung vor Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zur Kenntnis genommen und verstanden, dass die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe steht:

(Ort, Datum)

(Eigenhändige Unterschrift)